Beglaubigte Abschrift

L 12 KR 202/22 S 12 KR 2059/20



Dokument unterschrieben von: Pleyer, Anja am: 10.11.2022 13:59



BAYERISCHES LANDESSOZIALGERICHT

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Techniker Krankenkasse, Hauptverwaltung, vertreten durch den Vorstand, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg -

80802 München

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Krankenversicherung

erlässt der 12. Senat des Bayer. Landessozialgerichts in München gemäß § 158 SGG

am 09. November 2022

ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Hesral sowie die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Kunz und die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Dr. Reich-Malter folgenden

Beschluss:

- Der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als unzulässig verworfen.
- II. Kosten werden nicht erstattet.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger und Berufungskläger begehrt die Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens L 12 KR 202/22. Er hat mit Schreiben vom 29.09.2022 Nichtigkeitsklage erhoben und die Aufhebung des Urteils des Senats vom 10.08.2022 im Verfahren L 12 KR 202/22 beantragt.

Mit seiner Berufung richtet er sich gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München (SG) vom 04.05.2021, Az.: S 12 KR 2059/20 und begehrt die Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade (Deferasirox). Mit dem im Berufungsverfahren angegriffenen Gerichtsbescheid vom 04.05.2021 hat das SG die Klage des Klägers im Verfahren S 12 KR 2059/20, mit der der Kläger sinngemäß beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 24.09.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26.11.2020 zur antragsgemäßen Sachleistung in Form der Versorgung mit dem Medikament Exjade zu verpflichten, abgewiesen. Am 04.05.2022 hat der Kläger gegen den Gerichtsbescheid des SG vom 04.05.2021 Berufung erhoben.

Den im Berufungsverfahren nach Ladung zum Termin zur mündlichen Verhandlung erhobenen Antrag des Klägers auf Ablehnung des Vorsitzenden des 12. Senats sowie der zuständigen Berichterstatterin wegen Besorgnis der Befangenheit vom 02.08.2022 hat der Senat mit Beschluss vom 08.08.2022 ohne Beteiligung der abgelehnten Richter abgelehnt. Das Verhalten der abgelehnten Richter in Bezug auf die erfolgte Amtsermittlung und die richterliche Verfahrensweise sei nicht geeignet, an ihrer Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln.

In der mündlichen Verhandlung am 10.08.2022 hat der Kläger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 04.05.2021 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 24.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.11.2020 dem Grunde nach zur Versorgung mit dem Arzneimittel Exjade für die Vergangenheit auch in der Form der finanziellen Herausgabe des widerrechtlichen Vorteils durch Verzögerung des Verfahrens zu verurteilen und hilfsweise das Verfahren an das Sozialgericht München zurückzuverweisen, sowie für den Fall der Nichtstattgabe der Klage, die Revision zuzulassen. Der Kläger hat überdies eine Vielzahl von Beweisanträgen gestellt. Mit Urteil vom 10.08.2022 hat der Senat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die am 23.08.2022 gegen den Beschluss des Senats vom 08.08.2022 erhobene Anhörungsrüge hat der Senat mit Beschluss vom 30.08.2022 als unzulässig verworfen (L 12 SF 171/22 AB).

Mit gerichtlichem Schreiben vom 26.09.2022 ist die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers gegen das Urteil des Senats vom 10.08.2022 dem Bundessozialgericht übermittelt worden. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 1 KR 83/22 B geführt.

Am 29.09.2020 hat der Kläger "Nichtigkeitsklage" erhoben und vorgetragen, das Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen. Es sei beim Bayerischen Landessozialgericht bereits ein Verfahren anhängig gewesen, so dass eine Zuständigkeit des 12. Senats nicht gegeben gewesen sei. Diese Tatsache habe der Vorsitzende unter Missachtung von Art. 101 Abs.1 Grundgesetz nicht berücksichtigt. Der Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter sei verletzt worden. Der Vorsitzende hätte das Verfahren wiedereröffnen müssen. Er habe die verfassungswidrige Zuweisung unbedingt aufrechterhalten wollen. Im Übrigen habe der Vorsitzende Unsinniges verkündet, die schriftliche Urteilsformel sei nur von ihm unterzeichnet worden. Seine Ehefrau habe zuvor den Kläger verleumdet. Der Nichtigkeitsgrund könne nicht mit dem Rechtsmittel wirksam geltend gemacht werden. Auch das Gebot eines "Fair trial" aus Art. 6 EMRK begründe die Nichtigkeitsklage in der Tatsacheninstanz.

Der Eingang der Nichtigkeitsklage beim Senat ist dem Kläger mit Schreiben vom 20.10.2022 bestätigt worden. Der Senat hat den Kläger im Schreiben vom 20.10.2022 auch darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unzulässig zu verwerfen wäre. Es sei beim Bundessozialgericht eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig. Eine Wiederaufnahmeklage gem. § 179 Abs.1 SGG i.V.m. § 579 ZPO sei damit nicht statthaft. Sollte die Nichtigkeitsklage aufrechterhalten bleiben, sei beabsichtigt, sie durch Beschluss als unzulässig zu verwerfen.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 02.11.2022 weiter vorgetragen, der 12. Senat sei auch für die am 29.09.2022 gegen das Urteil des 12. Senats vom 10.08.2022 erhobene Nichtigkeitsklage nicht zuständig. Der 12. Senat habe seine Zuständigkeit im Berufungsverfahren nicht geprüft. Es sei eine Nachfrage beim 5. Senat nicht ersichtlich. Die Entscheidung unter Verletzung des Anspruchs nach Art. 101 Abs.1 S.2 Grundgesetz sei nichtig. Der Senat dürfte positive Kenntnis von seiner Unzuständigkeit haben. Der Kläger habe abschließenden Beweis darüber erbracht, dass eine Zuweisung an den 5. Senat hätte erfolgen müsste. Der Anspruch des Klägers auf Gewährung rechtlichen Gehörs sei verletzt

worden. Der Kläger habe im Übrigen eine Verletzung der Aufklärungspflicht gerügt. Bei Akteneinsicht sei erkennbar gewesen, dass den ehrenamtlichen Richtern wesentliche Aktenteile vorenthalten worden seien.

Es sei dem Kläger bekannt, dass er Nichtigkeitsgründe grundsätzlich im Rechtmittelverfahren geltend machen müsse. Eine Möglichkeit der Ablichtung des Geschäftsverteilungsplans sei ihm aber verwehrt worden. Es sei ein Verfahren entsprechen § 26 EGGVG in Vorbereitung und betreffe viele Auskunftsansprüche. Das Ausschlusskriterium des § 579 Abs.2 Zivilprozessordnung (ZPO) komme nur dann zur Anwendung, wenn der Kläger die Geltendmachung schuldhaft versäumen würde. Dies könne wegen der rechtzeitigen Beantragung von Ablichtungen vorzulegender Dokumente nicht der Fall sein. Der Nichtigkeitsgrund sei auch im angegriffenen Verfahren nicht geprüft worden. Im Übrigen bestehe für die Prüfung der Rücknahme der Nichtigkeitsklage nach Aufforderung durch einen unzuständigen Richter kein Anlass.

Gegen die Richter des 12. Senats seien offenkundig Ablehnungsgründe vorhanden. Für den Fall, dass der 12. Senat sich weiter für zuständig erkläre, bitte der Kläger um Gelegenheit begründete Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit zu stellen. Nur hilfsweise werde das hierin und in den Akten zu Verfahrensdelikten Enthaltene zum Inhalt der Anträge wegen Besorgnis der Befangenheit gegen die Richter des 12. Senats gemacht. Ein weiterer Ablehnungsgrund bezüglich des Vorsitzenden sei, dass er mit Andrea Hesral (Geschäftsleiterin am SG München) verheiratet sei, die den Kläger verleumdet habe. Gegen die Richterin Kunz sei ein weiterer Ablehnungsgrund, sie dürfte mit der Besetzung im Verfahren der Anhörungsrüge gegen den Beschluss zum Ablehnungsgesuch gegen den Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter verstoßen haben.

Mit Schreiben vom 03.11.2022 hat der Kläger weiter ausgeführt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren der Nichtigkeitsklage bestehe. Dieser Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 EMRK sei die Bundesrepublik nicht bereits mit der Verhandlung im August nachgekommen, da es sich vorliegend um ein eigenständiges Verfahren handle und sich das Klagebegehren auf die später erfolgte "Besichtigung" des Geschäftsverteilungsplans stütze. Bei Übergehen des Antrags auf mündliche Verhandlung werde auch der verfassungsmäßige Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs. 1 S.2 Grundgesetz, verletzt.

Mit Schreiben vom 09.11.2022 hat der Kläger dem Vorsitzenden des 12. Senats mitgeteilt, er könne nach Anerkenntniserklärung der Beklagten in Bezug auf die Nichtigkeit

nach Wiedereröffnung ohne zeitgleiche Anhängigkeit eines Rechtsmittels, das er dann zurücknehme, entscheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist alleine die vom Kläger mit Schriftsatz vom 29.09.2022 erhobene Nichtigkeitsklage, mit der er sich gegen das Urteil des Senats vom 10.08.2022 in dem Verfahren L 12 KR 202/22 wendet.

- 1.) Für die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens ist das Berufungsgericht gemäß § 179 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. § 584 Abs.1, 2. HS ZPO zuständig, weil das angefochtene Urteil von diesem erlassen und es darin auch sachlich über die Berufung des Klägers entschieden hat (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 179 Rn.8). Die Zuständigkeit des 12. Senats ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Landessozialgerichts. Dort ist unter Ziffer VI. Nr. 2c geregelt, dass für die Bearbeitung eines Antrags auf Wiederaufnahme eines durch Berufungsurteil abgeschlossenen Verfahrens und für die Entscheidung der Senat zuständig ist, der die Nummer des Senats trägt, bei dem die Sache zuletzt anhängig war, auch wenn dieser Senat personell anders besetzt ist. Der 12. Senat hat mit Urteil vom 10.08.2022 über die Berufung im Verfahren L 12 KR 202/22 entschieden und ist damit für die Nichtigkeitsklage zuständig.
- 2.) Der Senat konnte in der geschäftsplanmäßigen Besetzung entscheiden. Soweit die Ausführungen des Klägers in seinem Schreiben vom 03.11.2022 ein Ablehnungsgesuch enthalten, ist dieses offensichtlich unzulässig. Bei offensichtlicher Unzulässigkeit bedurfte es keiner dienstlichen Stellungnahme der abgelehnten Richter des 12. Senats; diese waren auch bei der Entscheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen (vgl. BSG, Beschluss vom 11.10.2016, B 12 KR 39/16 B).

Nach § 60 SGG i.V.m. § 42 Abs.2 Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn ein am Verfahren Beteiligter bei objektiv vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Das Misstrauen muss aus der Sicht eines ruhig und vernünftig denkenden Pro-

zessbeteiligten verständlich sein (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 60 Rn.7). Nach § 60 SGG i.V.m. § 42 Abs.3 ZPO steht das Ablehnungsrecht allen Beteiligten zu.

Das Ablehnungsgesuch ist bezüglich des Vorsitzenden des 12. Senats sowie der zuständigen Berichterstatterin bereits deshalb unzulässig, weil der Senat in dem Verfahren L 12 KR 202/22 bereits über ein Ablehnungsgesuch des Klägers entschieden hat. Der Senat hat mit Beschluss vom 08.08.2022 ohne Mitwirkung der abgelehnten Richter über ein Ablehnungsgesuch gegen den Vorsitzenden des 12. Senats sowie der zuständigen Berichterstatterin entschieden und ausgeführt, das Verhalten der abgelehnten Richter in Bezug auf die erfolgte Amtsermittlung und die richterliche Verfahrensweise sei nicht geeignet, an ihrer Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung zu zweifeln. Ein erneutes Ablehnungsgesuch, das wieder mit der richterlichen Vorgehensweise und der aus Sicht des Klägers unzureichenden Amtsermittlung begründet wird, ist damit unzulässig.

Das Ablehnungsgesuch gegen die Richterin am Bayerischen Landessozialgericht Kunz ist bereits deshalb unzulässig, weil der Kläger das Ablehnungsgesuch mit einer aus seiner Sicht möglicherweise gegebenen fehlerhaften Besetzung und damit einem Verfahrensfehler in einem abgeschlossenen Verfahren begründet. Er hat vorgetragen, die Richterin dürfte mit der Besetzung im Verfahren der Anhörungsrüge gegen den Beschluss zum Ablehnungsgesuch, also im Verfahren L 12 SF 171/22 AB, gegen seinen Anspruch auf den gesetzlichen Richter verstoßen haben. Das Verfahren L 12 SF 171/22 AB war zum Zeitpunkt des Eingangs des Ablehnungsgesuchs bereits abgeschlossen. Ein Ablehnungsgesuch kann zulässig nur auf Verfahren gerichtet sein, die noch nicht erledigt sind.

Im Übrigen hat sich der Kläger nach Ablehnung seines Befangenheitsantrags mit Beschluss vom 08.08.2022 in die mündliche Verhandlung eingelassen und Anträge gestellt. Das Verfahren ist erledigt worden, es ist ein Urteil ergangen. Somit wäre das Ablehnungsgesuch gegen den Senat auch gemäß § 43 ZPO nicht mehr zulässig.

Im Übrigen ist das Ablehnungsgesuch offensichtlich unzulässig, weil es an einem Ablehnungsgrund fehlt. Die Ausführungen des Klägers sind zur Begründung einer im Einzelfall bestehenden Besorgnis der Befangenheit gänzlich ungeeignet (vgl. BVerfG <Kammer> Beschluss vom 11.3.2013, 1 BvR 2853/11).

Sein Vortrag insbesondere zum Verhalten von Eheleuten aber auch zur richterlichen Vorgehensweise ist zur Begründung einer Ablehnung gänzlich untauglich. Es kann darin offensichtlich kein Ablehnungsgrund gegeben sein. Es ist nicht ausreichend, wenn das Befangenheitsgesuch allein auf das richterliche Vorgehen gestützt wird, ohne dass Gründe

dargetan werden, dass die mögliche Fehlerhaftigkeit auf einer unsachlichen Einstellung des Richters beruht.

In Übrigen geht der Kläger mit seinem Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise wohl nunmehr selbst nicht von einer Befangenheit des Senats aus.

- 3.) Der Senat macht von der Möglichkeit Gebrauch, durch Beschluss entsprechend § 158 SGG zu entscheiden. Über eine unzulässige Wiederaufnahmeklage kann durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die nach ihrem Wortlaut nur die unzulässige Berufung erfassende Vorschrift des § 158 SGG ist auf die unzulässige Wiederaufnahmeklage entsprechend anzuwenden (vgl. BSG, Beschluss vom 10.07.2012, B 13 R 53/12 B; Adolf in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 158 SGG, Rn.19; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/ Schmidt, SGG Kommentar, 13. Auflage, § 158 Rn.6a). Dem Antrag des Klägers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bezüglich der offensichtlich unzulässigen Nichtigkeitsklage war insbesondere deshalb nicht zu entsprechen, weil dem mit der Nichtigkeitsklage angegriffenen Urteil des Senats vom 10.08.2022 eine mündliche Verhandlung vorausgegangen war. Es ist damit in dieser Instanz bereits eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden. Der Senat hat den Kläger auch darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung durch Beschluss beabsichtigt ist. Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Einer Zustimmung des Klägers bedurfte es nicht.
- 4.) Der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens L 12 KR 202/20 hat keinen Erfolg. Die Wiederaufnahmeklage ist bereits nicht zulässig.

Ein rechtskräftig beendetes Verfahren kann nach § 179 Abs. 1 SGG entsprechend den Vorschriften des Vierten Buches der ZPO - §§ 578 bis 591 ZPO - durch Erhebung einer Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO) oder durch Erhebung einer Restitutionsklage (§ 580 ZPO) wiederaufgenommen werden. Nichtigkeitsklage und Restitutionsklage sind aber nur dann statthaft und damit zulässig, wenn der Antragsteller einen in § 579 und § 580 ZPO aufgeführten Wiederaufnahmegrund schlüssig behauptet (vgl. z.B. BSG, Beschluss vom 23.04.2014, B 14 AS 368/13 B; B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Kommentar, 13. Auflage, § 179 Rn.9).

Nach § 579 ZPO findet die Nichtigkeitsklage statt,

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;

- 2. wenn ein Richter bei der Entscheidung mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;
- 3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
- 4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat, sofern in den Fällen der Nummern 1 und 3 die Nichtigkeit nicht mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

Der Kläger hat zwar vorgetragen, es liege ein Nichtigkeitsgrund vor, das Gericht sei nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen.

Die Wiederaufnahmeklage ist aber als unzulässig zu verwerfen. Sie kann bereits deshalb nicht zulässig erhoben werden, weil ein rechtskräftiges Urteil nicht vorliegt. Der Kläger hat gegen das Urteil des Senats vom 10.08.2022 Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht, die die Rechtskraft des Berufungsurteils hemmt, innerhalb der Frist von einem Monat eingelegt. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 1 KR 83/22 B geführt. Das Urteil ist damit noch nicht rechtskräftig geworden. Der Kläger hat die Möglichkeit, die von ihm geltend gemachten Verfahrensrügen im Rahmen des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht geltend zu machen.

Eine diesbezügliche Wiederaufnahmeklage wäre aber auch ausgeschlossen, wenn der Kläger die Nichtigkeit nicht im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG geltend gemacht hätte. Nichtigkeitsgründe nach § 579 Abs.1 Nr.1 ZPO gelten nur subsidiär, wenn sie bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht auch schon durch Rechtsmittel hätten geltend machen können, § 579 Abs.2 ZPO. Der Begriff des Rechtsmittels ist nicht technisch zu verstehen; er erfasst jedes Mittel, mit dem der Eintritt der Rechtskraft verhindert werden kann (vgl. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG Kommentar, 13. Auflage, § 179 Rn.4a). Er erfasst damit auch die Nichtzulassungsbeschwerde. Auf die Tatsache, dass dem Kläger Ablichtungen des Geschäftsverteilungsplans des Bayerischen Landessozialgerichts nicht übergeben worden sind, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

Einen Wiederaufnahmegrund nach § 580 ZPO hat der Kläger nicht geltend gemacht, ein solcher ist auch nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.

Gründe, die Revision zuzulassen (§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts: bei Brief und Postkarte 34114 Kassel

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen Graf-Bernadotte-Platz 5 34119 Kassel

Telefax-Nummer: 0561-3107475

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

- 1. Rechtsanwälte,
- 2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
- selbstständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
- 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer

Ausrichtung und deren Mitglieder,

6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,

juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu den Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen. Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Dr. Hesral Kunz Dr. Reich-Malter